# Gemeinde Herxheim

# Bebauungsplan "Südlich der Bussereaustraße"

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

**Planungsrechtliche Festsetzungen**
(§ 9 (1) BauGB)

**1.0 Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) 1 BauGB)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

**2.0 Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ — Grundflächenzahl (§ 19 (2) BauNVO)

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse (§ 20 (1) BauNVO)

WH max — maximale Wandhöhe (§ 18 BauNVO)

GH max — maximale Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

**3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Baulinie (§ 23 (1, 2) BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

a — abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

**4.0 Grünflächen**
(§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünfläche

**5.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) 20 und 25) BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) 25b BauGB)

**6.0 Sonstige Planzeichen**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

StrGrN — Fläche für Stellplätze,Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) 22 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauNVO)

**Ordnungsrechtliche Festsetzungen**
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 (1) LBauO)

SD / FD / PD — Dachform und Dachneigung
SD = Satteldach
FD = Flachdach
PD = Pultdach

**Füllschema der Nutzungsschablone**

| Art der baulichen Nutzung | |
|---|---|
| Grundflächenzahl | Zahl der Vollgeschosse |
| max. Wandhöhe<br>max. Gebäudehöhe | |
| Bauweise | Dachform |

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

**1.0 Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

**Mischgebiet** (MI) i. S. v. § 6 BauNVO

Zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Sonstige Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO:
- Einzelhandel
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

**2.0 Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB )

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl **GRZ**, und die Zahl der Vollgeschosse **V** entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplans bestimmt

2.1 Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,4 festgesetzt.

2.2 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

**3.0 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

Für die Höhe baulicher Anlagen gelten die durch Planeintrag festgesetzte maximale Wandhöhe **WHmax** und die maximale Gebäudehöhe **GHmax**. Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude ist die fertige Straße (Straßenmitte), von der aus die Erschließung erfolgt (gemessen in Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenachse). Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zu den überbaubaren Grundstücksflächen, so ist die maximale Wandhöhe sowie die maximale Gebäudehöhe um das Maß der Steigung oder des Gefälles zu verändern. Oberer Bezugspunkt für die maximale Wandhöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Oberer Bezugspunkt für die zulässige maximale Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Dachkonstruktion.
Bei Flachdächern ist der obere Abschluss die Attika: geschlossene, fensterlose wandartige Erhöhung bzw. Aufmauerung der Außenwand über den Dachrand hinaus.

Die WHmax beträgt bei
- Satteldächern und gegeneinander geneigten Pultdächern 6,50 m,
- Pultdächern gemessen an der niedrigeren Wandseite 5,00 m
- Flachdächer 6,50 m

Geländer (Elemente mit einem durchschaubaren Anteil von mindestens 85 % Glas) dürfen die Wandhöhe um maximal 1,0 m überschreiten.

Die GHmax beträgt bei
- Satteldächern 12,00 m
- gegeneinander geneigten Pultdächern 9,50 m,
- Pultdächern gemessen an der höheren Wandseite 7,70 m.

Bei Wandrücksprüngen und Nebengiebeln - Zwerchgiebeln - darf die festgesetzte Wandhöhe um bis zu 1,50 m überschritten werden.

**4.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

4.1 Im festgesetzten MI 1 gilt die abweichende Bauweise a:
offene Bauweise mit einseitigem seitlichem Grenzanbau.
Im festgesetzten Mischgebiet MI 2 gilt die offene Bauweise.

4.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Eintrag in der Planzeichnung über Baugrenzen und Baulinien definiert. Zur Herstellung von Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen überschritten werden.

**5.0 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Mischgebiet MI 1 sind die Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen nur an den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegten Stellen und innerhalb des Baufensters möglich.

Im Mischgebiet MI 2 sind die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen auf dem Baugrundstück zulässig; sie dürfen die jeweils hintere Baugrenze nicht überschreiten.

**6.0 Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Mischgebiet sind in Wohngebäuden je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig, pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

**7.0 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

7.1 Begrünung der Baugrundstücke

Im MI 1 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen. Mindestens 10% der gärtnerisch gestalteten Flächen sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

Im MI 2 ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mindestens ein Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit der Bebauung nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu erhalten.

7.2 Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten.

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

**1.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachneigung

Zulässig sind im MI 1:
- Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 50 °
- Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind hiervon abweichende Dachneigungen zulässig.

Zulässig sind im MI 2
- gegeneinander geneigte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 40°, Der Versatz zweier gegeneinander versetzter Pultdächern darf maximal 1,00 m betragen. (Als Maß gelten die Oberkanten der jeweiligen First).
- Flachdächer

1.2 Dacheindeckung

Zulässig ist eine Dachfarbe in den Farbtönen ziegelrot bis rot-braun.
Flächendächer sind zu begrünen.

Glänzende und hoch reflektierende Materialien sind ebenso unzulässig wie Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei und deren Legierungen.

Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung sind auf den Dachflächen zulässig.

**2.0 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke**
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Vorgärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der Zugänge als Grün-/Gartenfläche/n anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Vorgärten sind von Arbeits- oder Lagerflächen freizuhalten.

2.2 Plätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzhecken oder durch mit Kletterpflanzen begrünten Rankgerüsten gegen Einblicke abzuschirmen.

**3.0 Gestaltung der Einfriedungen**
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Im Vorgartenbereich, zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenhinterkante sowie entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind Einfriedungen nur in Form von Hecken und Sträuchern, Zäunen, Geländer oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Bezugspunkte für die Höhe der Geländer und Mauern sind die fertige Straße (Straßenmitte) bzw. der fertige Platzbereich, von denen aus die Erschließung erfolgt (gemessen in Gebäudemitte rechtwinklig zur Straßenachse bzw. mittleres Platzhöhe).
Einfriedungen aus Drahtgeflecht sind mit Heckengehölzen oder Kletterpflanzen einzugrünen. Die Verwendung von Stacheldraht wird ausgeschlossen.

**4.0 Zahl der notwendigen Stellplätze**
(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen.

**HINWEISE/ PFLANZENLISTE:**

**1.0 Altlasten/ Kampfmittelbelastung**

Sollten sich Hinweise auf das Vorhandensein einer Altablagerung ergeben, ist sich umgehend mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt in Verbindung zu setzen.

Die Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Bei Bodeneingriffen ist auf unterirdisch vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten und bei Auffindung ist die Direktion Landesdenkmalpflege unmittelbar zu beteiligen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, sollte diese durch die Denkmalfachbehörde begleitet werden.

**2.0 Landesarchäologie**

Laut Fundstellenkartierung sind im unmittelbaren Bereich der Planungen keine archäologischen Fundstellen verzeichnet.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie - Speyer an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

a) Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBL.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2008 (GVBl.,2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

b) Absatz a) entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

c) Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherrern/ Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte a) - c) sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Es können jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

**3.0 Boden und Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997 - 1 und - 2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Ladnderungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

**4.0 Bodenschutz bei Bauvorhaben/Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen**

Bei allen Bau- und Abgrabungsarbeiten ist humoser Oberboden vom Unterboden getrennt auszubauen und der Boden vorrangig einer Wiederverwendung im Gebiet zuzuführen. Die Bewahrung einer grundsätzlichen Wiederverwertungseignung von Aushubmaßen, Straßenaufbruch usw. ist zu gewährleisten. Verbleibende Mengen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorschriften DIN 19731 und der DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung sind zu beachten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.
Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die. LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

**5.0 Grundwasser**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

**6.0 Niederschlagswasser**

Für den Planbereich ist ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept aufzustellen und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 55 WHG fröhzeitig mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt abzustimmen.
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Es wird empfohlen das Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen zwischen zu speichern und als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung zu nutzen.

**7.0 Pflanzabstände**

Bei Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die in §§ 44 und 45 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz näher bestimmten Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten. Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) Einfriedungen 0,50 m zurückbleiben.

**8.0 Radonprognose**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Es wird darum gebeten, dem Landesamt für Geologie und Bergbau die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 -4 Wochen) notwendig sind. Kurzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindesten 6ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenbedenkliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betreffenden Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch" des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden.

**9.0 Vorschriftennachweis**

Die den Planunterlagen zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeinde Henheim eingesehen werden.

**PFLANZENLISTE**

Bei Pflanzmaßnahmen sollten Pflanzen aus den folgenden Artenlisten verwendet werden.
Die Auflistung ist nicht abschließend zu verstehen, sondern gilt als Empfehlung!
Im Bereich der Stellplätze und des Verkehrsbegleitgrün sind ausdrücklich auch standortgerechte Sorten und gemäß den Empfehlungen der GALK-Liste zulässig.

**Bäume und Sträucher sollten folgende Pflanzqualitäten haben:**

| | |
|---|---|
| Bäume I./II. Ordnung: | Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stu 14-16 |
| Obstbäume: | Hochstamm mind. Stu 10-12 |
| Sträucher: | 2 x verpflanzt mit Ballen oder Strauch 60-100 |

**Ausführung:**
Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.
Für die Baumgruben sind die Vorgaben der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) anzuwenden.

**Bäume in standortgerechten Sorten, zum Beispiel:**

| | |
|---|---|
| Spitz-Ahorn | Linde |
| Hainbuche | Weiß-/Rotdorn |
| Zierapfel | Zierkirsche |
| Mehlbeere | Eberesche |
| Walnuss | Esskastanie |

**Ortsrand/Eingrünungs-Hecke:**

| | |
|---|---|
| Feldahorn (Acer campestre) | Hainbuche (Carpinus betulus) |
| Kornelkirsche (Cornus mas) | Hartriegel (Cornus sanguinea) |
| Haselnuss (Corylus avellana) | Liguster* (Ligustrum vulgare) |
| Heckenkirsche* (Lonicera xylosteum) | Schlehe (Prunus spinosa) |
| Hundsrose (Rosa canina) | Flieder (Syringa vulgaris) |
| Holunder (Sambucus nigra) | Schneeball* (Viburnum lantana) |

Einige der genannten Pflanzen sind giftig bzw. können bei Verzehr giftig wirken.
* schwach giftig bis giftig; ** giftig bis sehr giftig
Genaue Informationen bitte im Pflanzenfachhandel oder in Baumschulen erfragen.

## VERFAHRENSVERMERKE

| | |
|---|---|
| **Aufstellungsbeschluss** | 09.02.2017 und 06.04.2017 |
| **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses** | 09.06.2017<br>Äußerungsfrist bis 30.06.2017 |
| **Zustimmung zum Planentwurf und Offenlagebeschluss** | 27.06.2017 |
| **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage** | 21.07.2017 |
| **Offenlage** | vom 31.07.2017<br>bis 31.08.2017 |
| **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** | 14.07.2017<br>Stellungnahmen bis 31.08.2017 |
| **Prüfung der Stellungnahmen und Beschluss erneute Offenlage** | 21.09.2017 |
| **Öffentliche Bekanntmachung der erneuten Offenlage** | 03.11.2017 |
| **Erneute Offenlage** | vom 13.11.2017<br>bis 27.11.2017 |
| **Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** | 26.10.2017<br>Stellungnahmen bis 27.11.2017 |
| **Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss** | 01.02.2018 |

**Ausfertigung**
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungs- und baurodnungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Henxheim, den .....

(Franz-Ludwig Trauth)
Ortsbürgermeister

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am .....

Henxheim, den .....

(Franz-Ludwig Trauth)
Ortsbürgermeister

| | |
|---|---|
| Projekt:<br>**Bebauungsplan**<br>**"Südlich der Bussereaustraße"** | Projektnummer:<br>**17-139** |
| Planinhalt:<br>**Fassung zum Satzungsbeschluss** | Dateiname:<br>17-139_Bplan-2018-02-23.dwg<br>Layoutname:<br>M500 (TP) |
| Stand:<br>01.02.2018 | Gezeichnet:<br>K. Schlosser |
| Datengrundlage:<br>Gemeinde Henxheim, 08.05.2017 | Geprüft:<br>B. Busch |
| Auftraggeber / Gemeinde:<br>**Ortsgemeinde Henxheim**<br>Fachbereich Bauen und Umwelt<br>Obere Hauptstraße 2<br>76863 Henxheim<br>Tel. 07276 / 501-212 | Planungsbüro:<br>stadtconcept rp<br>Stadtplanung und Landschaftsplanung<br>Dipl. Ing. Brigitte Buech<br>Regierungsbaumeisterin<br>Charles-de-Gaulle-Straße 17<br>76829 Landau<br>Tel. 06341/9676 254 Fax. 06341/9676 255<br>Email: buech@stadtconcept.com<br>B▪PLAN<br>STADTBAU<br>DIPL. ING. FRANK HALTENHOF | Plotdatum:<br>23.02.2018<br>Format:<br>1,46 x 0,61 = 0,90 m² |
| | | Maßstab: 1 : 500<br>Nord: |